

Satzung des Fördervereins „ega-Park-Freunde e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „ega-Park-Freunde e.V.“. Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Landschaftspflege und die Förderung von Kunst und Kultur, der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Einhaltung im Haus- und Kleingarten.

2. Der Verein fördert folgende Zielsetzungen:

- Einhaltung der unter Denkmalschutz stehenden historischen Park- und Gartenanlage im Sinne des Lingnerschen Ausstellungskonzeptes
- Erhaltung des ega-Parks an der Cyriaksburg als traditionsreichen Ort des Gartenbaus und als Stätte der Kultur, Bildung, Erholung und der Begegnung
- Erhaltung und Entwicklung der gärtnerischen Anlagen und vorhandenen Biotope als Pflanzen- und Tiergesellschaften - besondere Bedeutung kommt dabei den Pflanzenschauhäusern zu
- Ergänzung und Erweiterung der bereits vielfältig vorhandenen Pflanzensortimente
- Propagieren von Ergebnissen der Pflanzenzüchtung, insbesondere für die Nutzung im Haus- und Kleingarten

Der Förderverein will durch seine Tätigkeit in der Öffentlichkeit das Interesse am ega-Park an der Cyriaksburg wecken und fördern, indem Veranstaltungen fachlicher und kultureller Art unterstützt und selbst durchgeführt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Ein auf Gewinn abzielender Geschäftsbetrieb durch den Verein ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besitzt:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Förderer als Einzelmitglieder oder Körperschaften (z.B. Firmen, Gesellschaften, Vereine, Institute, Lehr- oder Forschungsanstalten, Akademien)
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme zu a) und b) entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Beschluss wird wirksam, sobald der Mitgliedsbeitrag eingeht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind- mit Ausnahme der Ehrenmitglieder -zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. In besonderen Fällen kann der Vorstand aus sozialen Gründen einen Nachlass gewähren. Die Mitgliederversammlung bestimmt über eine Beitragsordnung.
2. Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt:
 - a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie solche anzuregen
 - b) Einrichtungen des Vereins zweckentsprechend zu benutzen
 - c) etwaige Mitteilungen des Vereins sowie ggf. den Jahresbericht unentgeltlich zu erhalten.

§ 4 Austritt und Ausschuss

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand bis zum 30. September vorliegen.

2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
 - b) wenn es in erheblichem Maße gegen die Satzung verstößt
 - c) wenn es nach schriftlicher Mahnung seine fälligen Beiträge nicht zahlt.

Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsweise
 - d) die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. Juni durch den Vorstand einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor:
 - a) wenn die Einladung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung versandt wurde
 - b) wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von 25 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.

3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle der Verhinderung einer seiner Vertreter. Dies gilt nicht während der Wahl des Vorstandes, die gemäß § 6 der Wahlleiter leitet.

4. Jedes anwesende ordentliches Mitglied hat auf der Versammlung eine Stimme .
5. Mit Anträgen, die eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung enthalten, muss sich die Mitgliederversammlung nur dann befassen, wenn sie entweder eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Vorstand schriftlich vorliegen oder von 25 % der Erschienenen unterstützt werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet sind.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - vier Stellvertretern des Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für die Durchführung der Wahl wählt die Versammlung einen Wahlleiter.
Die Abstimmung ist für jeden Vorstandsposten getrennt durchzuführen. Sie erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehr als ein Kandidat vorhanden ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand einmal im Jahr durch einstimmigen Beschluss selbst ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Zustimmung der folgenden Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben außerdem Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Alles Übrige regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand erarbeitet einen Veranstaltungsplan, über den die Mitglieder zu informieren sind.

§ 7

Das Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
3. Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren

nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 8

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss ist wirksam, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, der Auflösungsantrag in der nach § 5 schriftlich versandten Tagesordnung enthalten ist und 75 % der erschienen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist unter den Voraussetzungen des § 5 eine zweite Versammlung einzuberufen, die die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit 75 % Mehrheit beschließen kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Landschaftspflege bzw. der Förderung von Kunst und Kultur.

Notariell bestätigt am 20.10.2012